

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) wurde die Systematik der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte umfassend geändert. Diese Änderungen wurden in einem ersten Schritt mit der GSNE-VO 2013, BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festsetzte, ab 1. Jänner 2013 umgesetzt. Mit der GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012, wurden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das Entgelt für Verteilergebietsmanager festgelegt. Mit der vorliegenden Novelle werden, neben weiteren Detailänderungen, vor allem die im jährlichen Rhythmus anzupassenden Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz festgelegt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostenorientierte Netztarife und effizient geführte Gasnetze ermöglichen einen liberalisierten Gasmarkt, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteiler- und im Fernleitungsnetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 E-ControlG von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 69 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 GWG 2011 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist, dass ein einheitliches Marktgebiet Ost, das sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilernetz umfasst, sowie ein virtueller Handlungspunkt geschaffen wurden. Durch die Einrichtung des Virtuellen Handlungspunkts soll die Liquidität des Gasmarktes wesentlich erhöht werden. Gemäß § 70 Abs.1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen.

In einem ersten Schritt wurden mit der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz, in einem zweiten Schritt auch im Verteilernetz sowie das Entgelt für den Verteilergebietsmanager festgelegt (GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012). Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz ab 1. Jänner 2020 entsprechend der Regulierungssystematik festgelegt.

Gemäß § 72 Abs. 1 GWG 2011 haben Netzbenutzer ein Systemnutzungsentgelt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehender Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird. Die Ausnahme einzelner Netzbenutzer von bestimmten Entgeltbestandteilen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Das Systemnutzungsentgelt im Verteilernetz besteht gemäß § 72 Abs. 2 GWG 2011 aus dem Netznutzungsentgelt, dem Netzzutrittsentgelt, dem Netzbereitstellungsentgelt, dem Entgelt für Messleistungen sowie dem Entgelt für sonstige Leistungen. Eine über diese Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen des GWG 2011, unzulässig. Eine Abweichung von diesen Entgelten ist gemäß § 162 GWG 2011 mit einer Verwaltungsstrafe in einer Höhe bis zu 100.000 Euro bedroht.

Die Entgelte sind unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts festzulegen, wobei der Verordnungserlassung ein Stellungnahmeverfahren sowie die Befassung des Regulierungsbeirats voranzugehen hat.

Da mit 1. Jänner 2020 neue Netzentgelte in Kraft treten, hat der Verteilernetzbetreiber den Kunden gemäß § 11 Abs. 8 Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung, BGBl. II Nr. 172/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 271/2013, rechtzeitig und in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung gemäß § 127 Abs. 1 GWG 2011 beizulegenden Informationsblatt, auf die Möglichkeit einer freiwilligen Zählerstandbekanntgabe (Selbstablesung) zum Jahreswechsel hinzuweisen, um eine genaue Abgrenzung des Verbrauches zu ermöglichen.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 1 Z 13:

Die Brennwerte werden jährlich aufgrund der veröffentlichten Brennwerte den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und basieren auf gemessenen Werten („Onlinemessung“).

Zu § 10 Abs. 8:

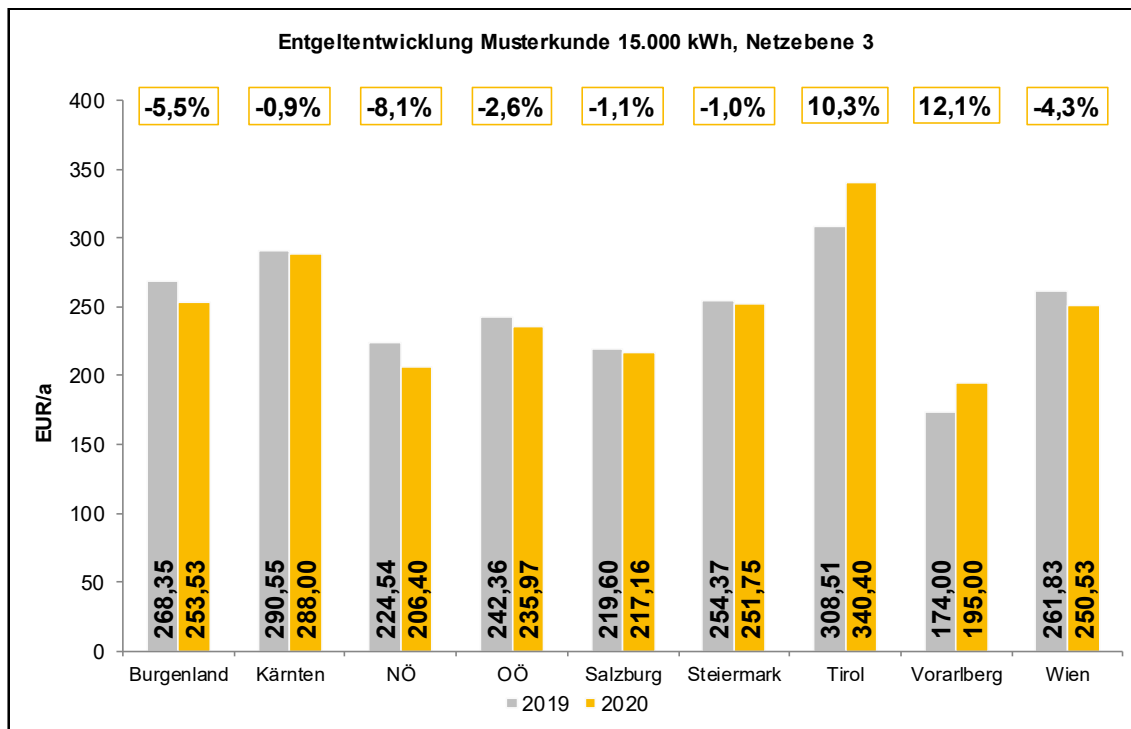
Grafische Darstellung der Netznutzungsentgelte:

Die gegenständliche Novellierung der Netznutzungsentgelte basiert auf einem Mengengerüst mit einer durchschnittlich leicht gestiegenen Abgabemenge. Zwar waren in den einzelnen Netzbereichen tendenziell geringfügig sinkende Mengen - verglichen mit dem Vorjahr - auszumachen, das Mengengerüst der Verordnung basiert jedoch auf dem arithmetischen Mittel der drei letztverfügbaren Jahre. Diese Tarifierungsmenge ist gegenüber dem Vorjahr weiterhin um rund 2,3% gestiegen.

Die Aufrollung der Mehrerlöse des Kalenderjahres 2018 über das Regulierungskonto gemäß § 71 Abs. 1 GWG 2011 hatte einen kostensenkenden Effekt.

Auf Netzebene 3 kommt es aufgrund dessen zu deutlichen Senkungen in allen Netzbereichen, mit Ausnahme der Netzbereiche Tirol und Vorarlberg. Hier führen neben der individuellen Kostenentwicklung vor allem die Erhöhung der Buchungskosten von Deutschland zu angestiegenen Netzentgelten.

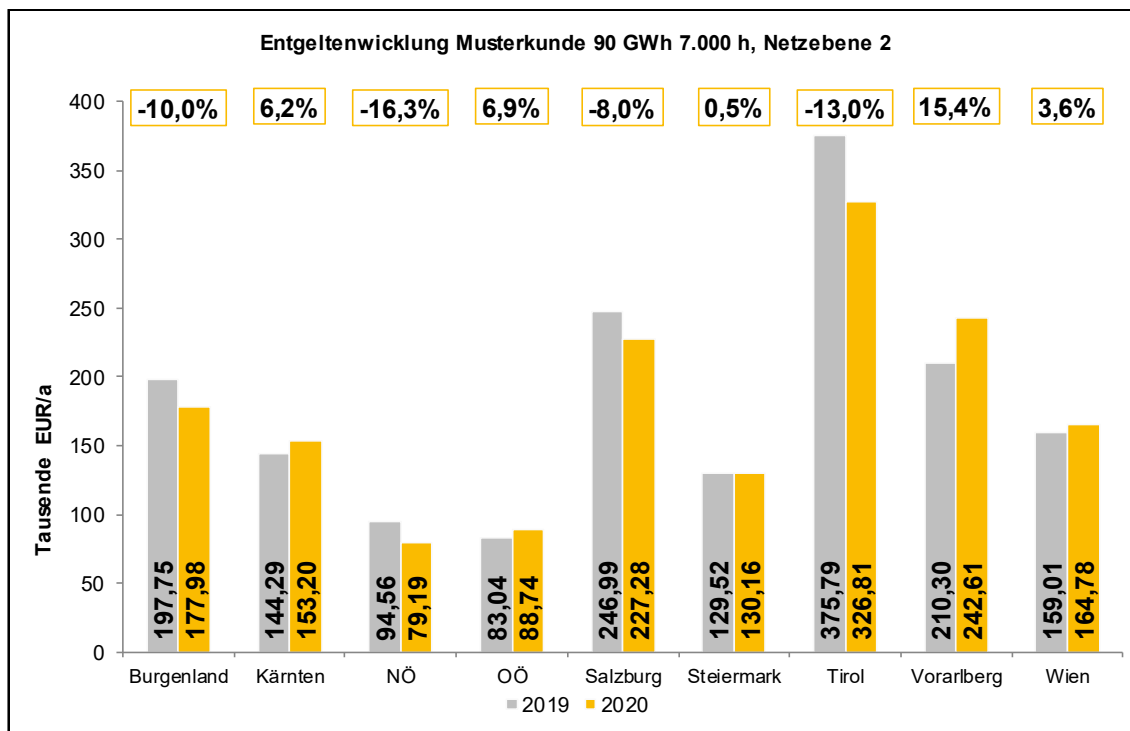
Im Netzbereich Tirol und Niederösterreich werden die Entgeltänderungen für gemessene und nicht gemessene Entgelte asynchron vorgenommen, da zwischen den Entgelten der Netzebene 2 und der Netzebene 3 im gemessenen Bereich für vergleichbares Bezugsverhalten keine signifikanten Differenzen bestehen.



Auf der Netzebene 2 sind die Entwicklungen der Entgelte sehr volatil. In manchen Netzbereichen kam es zu deutlichen Senkungen, wie in Burgenland, Niederösterreich, Salzburg und Tirol. Diese Senkungen sind teilweise auf individuelle Kostenentwicklungen bzw. Mengenentwicklungen zurückzuführen.

Die Erhöhung der Entgelte im Netzbereich Kärnten ist darauf zurückzuführen, dass im Geschäftsjahr 2017 Biomasse-Kraftwerke an das Netz angeschlossen wurden. Somit benötigt einer der größten Gasabnehmer des Netzbereichs Gas nur mehr zur Spitzenabdeckung und als Ausfallsreserve. Entsprechend ist die Abgabemenge gesunken.

Die Erhöhung in Vorarlberg resultiert aus den bereits erwähnten höheren Buchungskosten, die Erhöhung in Oberösterreich ist auf Mengeneffekte zurückzuführen.



Zu § 11 Abs. 3 Z 6:

Das Netznutzungsentgelt für den Punkt Ruggell an der Marktgebietsgrenze zu Liechtenstein (§ 11 Abs. 3 Z 6) wird im Vergleich zum Vorjahr reduziert. Grund dafür ist die erhöhte Buchung gegenüber dem Vorjahr und der Entfall der Aufrollung der Mindererlöse der vorangegangenen Jahre.

Zu § 11 Abs. 6:

Vorhaben zur impliziten Allokation von Kapazitäten an Grenzkopplungspunkten im Verteilernetz sind der Regulierungsbehörde durch den Verteilergebietsmanager gemäß § 15 GMMO-VO 2012, BGBl. II Nr. 171/2012, idF BGBl. II Nr. 87/2018, anzuzeigen. Für den Fall des so zum Ausdruck gebrachten Marktinteresses werden für implizite Allokationen nun Regelungen getroffen. Diese beziehen sich im Einklang mit dem ACER Gas Target Model ausschließlich auf kurzfristige Kapazitätsprodukte. Durch implizite Allokationen soll der Umfang der Netznutzung von Punkten im Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze gesteigert und die Effizienz dieser Netznutzung aus Marktsicht erhöht werden. Für implizite Allokationen im Fernleitungsnetz werden derartige Festlegungen allenfalls im Rahmen einer Entscheidung der Regulierungsbehörde gemäß Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/459 getroffen.

Zu § 12 Abs. 2 (Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Speicherunternehmen):

Es kommt zu einer Senkung des Speicherentgelts, das im Wesentlichen durch folgenden Umstand begründet ist: Die von den Speicherunternehmen zu tragenden Kapazitätsbuchungskosten haben sich aufgrund der Reduktion der anteiligen Speicherbefüllungsmengen gesenkt. Die Systematik der Ermittlung bleibt unverändert: Neben den, den Speichern direkt zuordenbaren Kosten, werden den Speichern auch anteilige (im Ausmaß der durchschnittlichen Speicherbefüllungsmengen der drei letztverfügbaren Jahre) Kapazitätsbuchungskosten zugeordnet.

Zu § 13 Abs. 2 Z 2 und 3 (Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Produktion und die Erzeugung von biogenen Gasen):

Die seit jeher unterschiedliche Entgelthöhe in den Netzbereichen erklärt sich durch die unterschiedliche Einspeisesituation der jeweiligen Produktionsanlagen des jeweiligen Netzbereichs. Die Entgeltveränderung zum Vorjahr ist im Wesentlichen durch Änderungen in der Buchungslage der Einspeisekapazitäten für Produktion zu erklären. Weiters kam es im Netzbereich Niederösterreich zu aktualisierten Kosten.

Zu § 14 Abs. 7 Z 1:

Wie mit der vorgehenden GSNE-VO-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass Austrian Gas Grid Management AG und Gas Connect Austria GmbH Empfänger von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Ost sind. Die in der Tabelle dargestellten Zahlungsflüsse sind wie folgt zu verstehen: Alle in der Tabelle

genannten Verteilernetzbetreiber, bis auf die Netz Niederösterreich GmbH, leisten die festgesetzten Ausgleichszahlungen an die Austrian Gas Grid Management AG und an die Gas Connect Austria GmbH in der festgesetzten Höhe. Diese wiederum entrichten die jeweiligen negativen Beträge aus der Tabelle aus den bereits erhaltenen Zahlungseingängen an die Netz Niederösterreich GmbH. Die Zahlung ist unmittelbar nach Zahlungserhalt der Zahlungen der Verteilernetzbetreiber an die Netz Niederösterreich GmbH anzuweisen.

Zu § 14 Abs. 7 Z 2 lit. a und b:

Wie mit der vorgehenden GSNE-VO-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass Austrian Gas Grid Management AG Empfänger von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Tirol ist. Aufgrund der Erhöhung des Kapazitätsbedarfs an den Grenzkopplungspunkten Kiefersfelden und Pfronten zum vorgelagerten deutschen Netzbetreiber erhöhen sich die Gesamtbuchungskosten für das Marktgebiet Tirol deutlich und dies führt gemäß der Buchungssystematik zu einer entsprechenden Erhöhung der Zahlungsflüsse zwischen den Verteilernetzbetreibern und der Austrian Gas Grid Management AG.

Zu § 14 Abs. 7 Z 3:

Wie mit der vorgehenden GSNE-VO-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass Austrian Gas Grid Management AG Empfänger von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Vorarlberg ist. Aufgrund der Erhöhung des Kapazitätsbedarfs am Grenzkopplungspunkt Lindau durch den vorgelagerten deutschen Netzbetreiber erhöhen sich die Gesamtbuchungskosten für das Marktgebiet Vorarlberg (inkl. des Anteils für den Transport nach Liechtenstein) deutlich und dies führt gemäß der Buchungssystematik zu einer entsprechenden Erhöhung der Zahlungsflüsse zwischen dem Verteilernetzbetreiber und der Austrian Gas Grid Management AG.

Die Zahlung der Vorarlberger Energienetze GmbH an die Austrian Gas Grid Management AG beinhaltet auch die Kapazitätsbuchungskosten des Punktes Ruggell.

Zu § 15:

Von den dieser Bestimmung verordneten Messentgelten für Messeinrichtungen sind auch jene technischen Einrichtungen miterfasst, die für den Betrieb der Messeinrichtungen und deren Datenübertragung technisch erforderlich sind. So sind zB Aufwendungen für Kästen, welche angebracht werden müssen, um Messeinrichtungen oder Übertragungssysteme des Netzbetreibers sicher zu verwahren, vom Messentgelt mitabgedeckt.

Zu § 15 Abs. 2:

Bereits die bestehende Formulierung der gegenständlichen Norm gab bei systematischer und teleologischer Auslegung vor, dass die für den Austausch, die Montage oder Demontage bestehender Einrichtungen anfallenden Kosten, wie zB für einen Tausch eines Mengenumwerterers, an den Netzbutzer zu verrechnen waren, wenn sie von diesem veranlasst wurden. Soweit hingegen diese technischen Maßnahmen vom Netzbetreiber veranlasst und verursacht wurden, etwa weil die Messeinrichtungen aufgrund einer vom Netzbetreiber initiierten Systemumstellung getauscht werden, waren diese Kosten auch bisher nicht vom Netzbutzer zu bezahlen. Mit der Novelle des § 15 Abs. 2 der GSNE-VO 2013 wird dies noch deutlicher klargestellt. Die Möglichkeit einer aufwandsorientierten Verrechnung gemäß § 15 Abs. 2 ist stets nur dann zulässig, wenn sich die vorgenommenen Arbeiten des Netzbetreibers auf den Wunsch eines Netzbetreibers rückführen lassen.

Netztechnisch oder administrativ sinnvolle Änderungen/Verbesserungen an den Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber, die nicht einem Wunsch des Netzbetreibers entspringen, sind hingegen einer Verrechnung nach § 15 Abs. 2 GSNE-VO 2013 nicht zugänglich. Beispielsweise dürfen auch keine weiteren Kosten verrechnet werden, wenn ein Gerät bei der Nacheichung nicht entspricht und getauscht werden muss, auf eine neuere Softwareversion aufgerüstet wird oder zusätzliche Teile erforderlich werden, welche zur Erfüllung von Netzbetreiberaufgaben notwendig sind.

Zu § 15 Abs. 3:

Es wird in Form einer authentischen Interpretation klargestellt, dass bei Onlinemessungen kein zusätzliches Entgelt verrechnet werden darf. Der Höchstpreis zur Datenauslesung von acht Euro pro Monat gilt nur für Lastprofilzähler und Verbrauchsaufzeichnungsmessgeräte.

Zu § 15 Abs. 6 Z 4

Angesichts des § 25 Abs. 8 Z 3a GMMO-VO 2012 und der eingeführten Pflicht, Messdaten stündlich an den Verteilergebietsmanager und den jeweiligen Versorger zu übermitteln, werden mit der gegenständlichen Verordnung neue Entgelttypen und Höchstpreise für Entgelte festgelegt. Daher ist eine

Erweiterung der Tabelle um „Kompaktmengenumwerter mit Onlinemessung“ notwendig, um weiterhin alle möglichen Kombinationen abzudecken.

Zu § 15 Abs. 6 Z 5:

Eine Energieversorgung der Messgeräte und Übertragungseinrichtungen mit Batterien ist für diese Fälle der Datenübermittlung meist nicht sinnvoll bzw. möglich. Da auch die Datenübertragung eine Netzbetreiberaufgabe darstellt, sind alle erforderlichen Gerätschaften (zB Trennverstärker, Montagekästen) auch von diesem zu beschaffen und zu betreiben. Der Kunde hat laut den allgemeinen Verteilernetzbedingungen nur einen geeigneten Platz und eine Spannungsversorgung zur Verfügung zu stellen. Um diese Mehraufwendungen abzugelten, wird ein entsprechendes Entgelt eingeführt.

Zu § 15 Abs. 8 und § 18 Abs. 1 Z 3:

Im Gleichklang zu § 15 Abs. 2 wird sprachlich auf die „Veranlassung“ durch den Netzbenutzer abgestellt.

Zu § 16:

Nachdem eine Flexibilisierung der anwendbaren Abrechnungsbrennwerte durch die Branchenverbände diskutiert wird, ergeben sich für den Fall, dass durch die Verordnung kein einheitlicher Verrechnungsbrennwert mehr festgelegt wird, auch Implikationen für die Fristigkeiten im Rahmen der Abrechnung. Durch die Anpassung soll sichergestellt werden, dass die bestehende Frist eingehalten wird; im Bedarfsfall jedoch sollen jedenfalls die abrechnungsrelevanten Brennwerte zur Anwendung kommen (auch wenn das zu einer Überschreitung der sechs Wochen führen sollte) und die Energiemengen des ersten Clearings im Rahmen der Bilanzierung und der Verrechnung der Netzentgelte übereinstimmen.

Zu § 17:

Gemäß § 70 Abs. 2 GWG 2011 sind erforderlichenfalls Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches festzulegen. § 83 Abs. 2 GWG 2011 führt dazu aus, dass bei mehreren Netzbetreibern innerhalb eines Netzbereiches zur Ermittlung der Systemnutzungsentgelte die festgestellten Kosten und das festgestellte Mengengerüst dieser Netzbetreiber je Netzebene zusammenzufassen sind. Differenzen zwischen den festgestellten Kosten und der auf Basis des festgestellten Mengengerüsts pro Netzbetreiber resultierenden Erlöse sind innerhalb des Netzbereiches auszugleichen, wobei entsprechende Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereichs in der Verordnung gemäß § 72 Abs. 3 GWG 2011 festzusetzen sind. Grundlage für die Festlegung der Ausgleichszahlung sind jene Kosten und jenes Mengengerüst, welche die Basis für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte bilden.

Zu § 19:

Auf Basis der gemäß § 24 Abs. 1 GWG 2011 vom Vorstand der E-Control festgestellten Kosten des Verteilergebietsmanagers ist durch Verordnung der Regulierungskommission ein Entgelt zu bestimmen, welches von einem in der Verordnung zu bestimmenden Verteilernetzbetreiber des jeweiligen Netzbereiches zu entrichten ist. Der vom jeweiligen Netzbereich zu tragende Anteil am Entgelt für den Verteilergebietsmanager bestimmt sich nach der an die Endverbraucher abgegebenen Arbeit (kWh) im jeweiligen Netzbereich.

Zu § 21 Abs. 15:

Die Novelle tritt mit 1. Jänner 2020, 6 Uhr, in Kraft. Verbräuche und Messdienstleistungen bis zum 31. Dezember 2019 werden gemäß den Entgelten vor der Erlassung der gegenständlichen Verordnung verrechnet, auch dann, wenn die Abrechnung erst nach Jahreswechsel erfolgt.